

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Januar 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Wehl betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. Januar 1915.)

Zur Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Wehl betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Wehl (Reichs-Gesetzblatt Seite 35) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 19, 25, 27, 28, 41, 43 und 52 Absatz 2 ist der Landeskommissär. Im Sinne der §§ 16, 17 und 29 ist höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär dann, wenn der Erwerber der Vorräte der unter der Leitung des Amtsvorstandes stehende Kommunalverband ist, im übrigen das Bezirksamt. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bundesratsverordnung ergeben, entscheidet zunächst das Bezirksamt und auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung endgültig als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Landeskommissär.

Zuständige Behörden sind im Sinne der §§ 14, 23, 52 Absatz 1 das Bezirksamt, im Sinne der §§ 8, 9 und 11 das Bürgermeisterrat und im Sinne des § 12 das Bezirksamt und das Bürgermeisterrat.

§ 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.